

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Bestand, Grenzen, Sonstiges

- Vorhandene Bebauung
- Zaun
- Mauer
- Kanalschacht
- Stadtgrenze
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Höhenpunkt x123,79

Art der baulichen Nutzung

- WS Kleinsiedlungsgebiet
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- MD Dorfgebiet
- MI Mischgebiet
- MK Kerngebiet
- GE Gewerbegebiet
- GI Industriegebiet
- SW Wochenendhausgebiet
- SO Sondergebiet

Maß der baulichen Nutzung

- III Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze
- III Zahl der Vollgeschosse, zwingend
- G Zusätzliches Garagengeschöß
- 0.4 Grundflächenzahl
- 0.7 Geschößflächenzahl
- 3.0 Baumassenzahl
- Offene Bauweise
- Nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig
- Nur Hausgruppen zulässig
- g Geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze
- Stellung baulicher Anlagen bei zwei Hauptrichtungen

bauliche Anlagen für den Gemeinbedarf

- Schule
- Kindergarten
- Kirche

Grünflächen

- Grünflächen
- Parkanlage
- Gärtnerisch genutzte Flächen
- Dauerkleingärten
- Friedhof
- Sportplatz
- Spielplatz
- Bäume zu erhalten
- Bäume zu pflanzen

Versorgungsanlagen

- Umformerstation
- Wasserbehälter
- Flächen für Versorgungsanlagen und dergl.

Verkehrflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Autobahnen, autobahnähnliche Straßen
- Zufahrtsverbot
- Öffentl. Parkflächen
- Verkehrsgrün
- Höhenlage der Verkehrsfläche z.B. 293,5 m ü NN

Sonstige Flächennutzungen

- Wasserflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen und Darstellungen

- Flächen für Stellplätze oder Garagen
- St Ga Stellplätze, Garagen
- GSt GGa Gemeinschafts-Stellplätze, Gemeinschaftsgaragen
- TGa GTGa Tiefgaragen, Gemeinschafts-Tiefgaragen
- WP Waschplatz
- HOTEL Baugrundstück für besondere bauliche Anlagen
- Mit Geh-(G), Fahr-(F) und Leitungsrechten (L) zu belastende Fläche
- Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke
- Abgrenzungen unterschiedlicher Nutzungen
- Abgrenzungen sonstiger unterschiedlicher Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen

Kennzeichnungen, Nachrichtliche Übernahmen

- Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen
- N Naturschutz L Landschaftsschutz
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- W Wasserschutzgebiet Ü Überschwemmungsgebiet
- Q Quellenschutzgebiet
- SAN Sanierungsgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Führung oberirdischer Versorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen

Festsetzungen durch Text

1. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes für das Gebiet der Stadt Kassel im M. 1:5000 vom 18.11.1972 haben innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes keine Geltung.

2. Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes werden die Festsetzungen des nach §173 Abs 3 BBauG als Bebauungsplan weitergeltenden Fluchtlinienplanes 990 festgestellt am 4.1.1915 aufgehoben.

Die Übereinstimmung der Plandarstellung sowie der Aufstellungs-, Offenlegungs- und Beschlußvermerke mit dem Original wird bescheinigt

Die mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortszüblich bekanntzumachen.

Rechtsgrundlagen:
 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256)
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 26.11.1968 (BGBl. I S. 1237)
 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17.1960 (GVBl. S. 103)
 2. Verordnung zur Durchführung des BBauG vom 20.6.1961 (GVBl. S. 86)

Planunterlagen hergestellt nach dem unter Zugrundelegung der Flurkarte entstehenden städtischen Kartenwerk durch das Stadtvermessungsamt (Verm. St. nach § 8 Nr. 3 Kat. Ges.) Kassel, den 20. November 1975

Als Bebauungsplan-Entwurf zur öffentlichen Auslegung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes am 26.1.1976 im Kassel, den 28. August 1976

Hat öffentlich ausgelegen gemäß § 2 (6) BBauG vom 23.2.1976 bis einschließlich 24.3.1976 Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung wurden bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 7 vom 13.2.1976 im Kassel, den 26. März 1976

Genehmigungsvermerk
GENEHMIGT
 mit Verfügung vom 29.12.1977 - III/3c - III/3d - 61d 04 - 01 (01) - Kassel, den 29. Dez. 1977

Die Genehmigung wurde bekanntgemacht im Kasseler Wochenblatt Nr. 3 vom 20.1.1978. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich geworden.

Der mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde versehene Bebauungsplan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256) ortszüblich bekanntzumachen.

Aufgestellt Kassel, den 26. November 1975

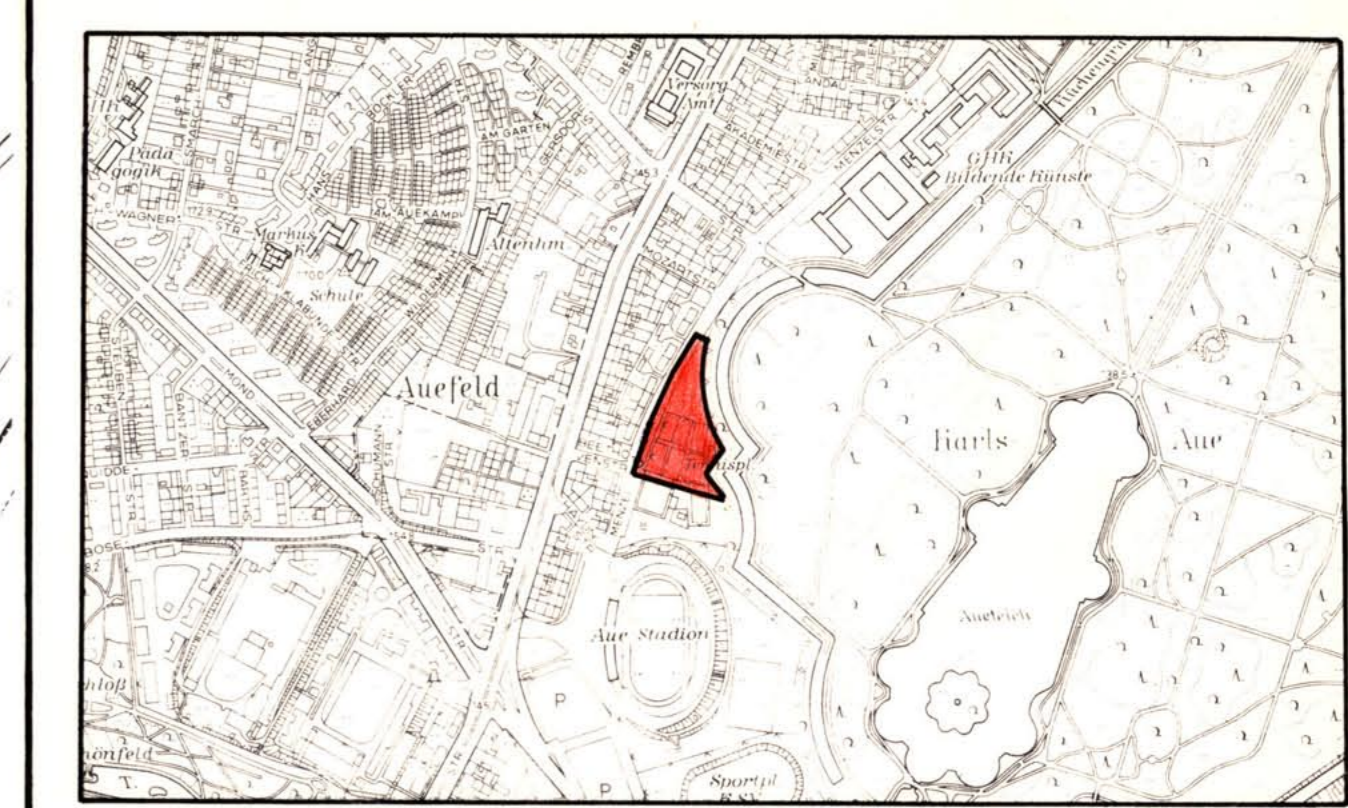
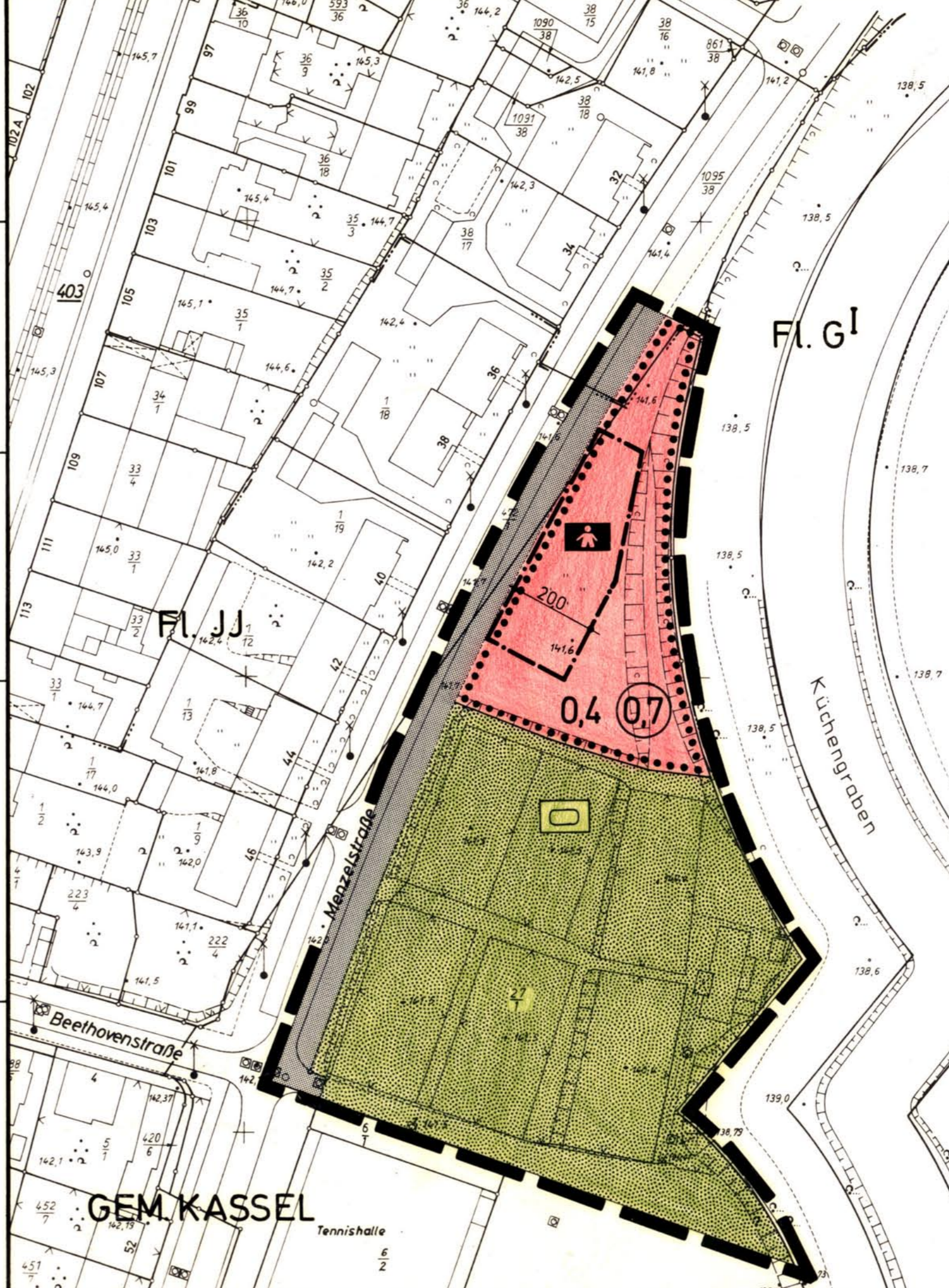
Öffentlich auszulegen in der Zeit vom 23.2.1976 bis einschließlich 24.3.1976 Kassel, den 12. Februar 1976

Als Satzung beschlossen von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kassel gemäß § 10 BBauG am 12.9.1977 im Kassel, den 14. September 1977

Im Auftrag

Der Magistat

Kassel, den 20. Januar 1978



STADT KASSEL

BEBAUUNGSPLAN

KINDERTAGESSTÄTTE MENZELSTRASSE

MASSTAB 1:1000

I / 35